

24.05.93

U - In - Wi

Antrag

des Landes Berlin

EntschlieBung des Bundesrates über die Einführung einer Kennzeichnungspflicht
für Kunststoffe

DER REGIERENDE BÜRGERMEISTER
VON BERLIN

Berlin, den 18. Mai 1993

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Oskar Lafontaine

Sehr geehrter Herr Präsident,

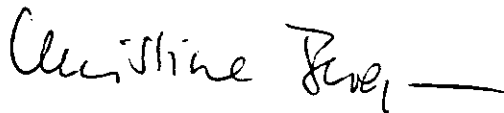
der Senat von Berlin hat beschlossen, dem Bundesrat die anliegende

EntschlieBung des Bundesrates über die
Einführung einer Kennzeichnungspflicht
für Kunststoffe

zuzuleiten.

Ich bitte, den Antrag gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung den zu-
ständigen Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christine Bergmann
Bürgermeisterin

Anlage

EntschlieÙung des Bundesrates
Über die Einführung einer Kennzeichnungspflicht für Kunststoffe

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, bis zum 31.12.1993 eine Verordnung nach § 14 Abfallgesetz zu erlassen, die eine Kennzeichnungspflicht für alle Kunststoffe vorsieht.

Begründung:

Jährlich fallen in der Bundesrepublik Deutschland rund 2,2 Millionen Tonnen Kunststoffabfälle zur Entsorgung an. Diese Gesamtmenge besteht aus einer Vielzahl von einzelnen Kunststoffen (wie z.B. Polyethylen, Polypropylen, Polystyrol, Polyamid, Polyvinylchlorid, Polybutadien etc.).

Diese gemischten Kunststoffabfälle können gegenwärtig nur beschränkt verwertet werden, weil die Aufbereitungs- und Sortiertechnik bisher nicht in der Lage ist, eine ausreichende Sortenreinheit der einzelnen Kunststoffe zu liefern.

Auf Grund der technischen Probleme bei der Trennung und Aufbereitung vermischter Kunststoffabfälle ist es aus abfallwirtschaftlicher Sicht wünschenswert, Kunststoffe zu kennzeichnen sowie eine Beschränkung auf nur wenige, leicht trennbare Kunststoffe vorzunehmen. Dadurch wäre es leichter möglich, die derzeit anfallenden Kunststoffe sortenrein zu erfassen und stofflich zu verwerten.

Die Verwertung sortenreiner Kunststoffabfälle, die bisher lediglich bei Produktionsrückständen in der Industrie anfallen, ist praktikabel und wird auch vielfach durchgeführt.

09.07.93**Beschluß
des Bundesrates**

**Entschlieung des Bundesrates ber die Einfhrung einer
Kennzeichnungspflicht fr Kunststoffe**

Der Bundesrat hat in seiner 659. Sitzung am 9. Juli 1993 die nachstehende Entschlieung angenommen:

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, bis zum 31. Dezember 1993 eine Verordnung nach § 14 des Abfallgesetzes zu erlassen, die eine Kennzeichnungspflicht fr alle Kunststoffe derart vorsieht, da diese nach ihrer Nutzung einer werkstofflichen Verwertung zugefhrt werden knnen. Die Kennzeichnungspflicht ist ab dem 1. Juli 1995 vorzuschreiben. Weiterhin soll die Verordnung die Beschrnkung auf nur wenige, leicht trennbare Kunststoffe im Verpackungsbereich sicherstellen.

Begrndung:

Jhrlich fallen in der Bundesrepublik Deutschland rund 2,2 Millionen Tonnen Kunststoffabflle zur Entsorgung an. Diese Gesamtmenge besteht aus einer Vielzahl von einzelnen Kunststoffen (wie z.B. Polyethylen, Polypropylen, Polystyrol, Polyamid, Polyvinylchlorid, Polybutadien etc.).

Diese gemischten Kunststoffabflle knnen gegenwrtig nur beschrnkt verwertet werden, weil die Aufbereitungs- und Sortiertechnik bisher nicht in der Lage ist, eine ausreichende Sortenreinheit der einzelnen Kunststoffe zu liefern.

Auf Grund der technischen Probleme bei der Trennung und Aufbereitung vermischter Kunststoffabflle ist es aus abfallwirtschaftlicher Sicht wnschenswert, Kunststoffe zu kennzeichnen sowie eine Beschrnkung auf nur wenige, leicht trennbare Kunststoffe vorzunehmen. Dadurch wre es leichter mglich, die derzeit anfallenden Kunststoffe sortenrein zu erfassen und stofflich zu verwerten.

Die Verwertung sortenreiner Kunststoffabflle, die bisher lediglich bei Produktionsrckstnden in der Industrie anfallen, ist praktikabel und wird auch vielfach durchgefhrt.